



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 24. September 2008 (StB 892)

B+A 38/2008

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern Teilrevision Spesen

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
23. Oktober 2008

Bezug zur Gesamtplanung 2008–2012

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A4: Die Stadt sucht die überregionale Zusammenarbeit, insbesondere Partnerschaften in den Räumen Luzern, Zug, Zürich, Nidwalden und Obwalden, und sucht auf gesamtschweizerischer Ebene die Kooperation, um die Sicht der Kernstädte in der Bundespolitik einzubringen.

Fünfjahresziel A4.1: Luzern setzt sich im Verbund mit anderen Schweizer Städten für eine bessere Berücksichtigung der städtischen Interessen in der Bundespolitik ein und profitiert als regionales Zentrum direkt von diesem Engagement.

Übersicht

Die Reisetätigkeit der Mitglieder des Stadtrates hat mit der strategischen Ausrichtung auf die regionale und überregionale Zusammenarbeit stark zugenommen. Die Kooperationen sollen weiter gestärkt werden. Auf kantonaler und eidgenössischer Ebene engagieren sich Mitglieder des Stadtrates für das Gemeinwohl. Jedes Mitglied des Stadtrates soll Anspruch auf ein persönliches Generalabonnement 1. Klasse erhalten. Die Beschaffung von Billetten und deren Abrechnung über die Stadtkasse fällt mit der Anschaffung von Generalabonnements weg. Das Reisen wird von administrativen Aufwänden entlastet. Die Reisetätigkeit mit dem öffentlichen Verkehr wird gefördert.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Bestehende Spesenregelung	4
1.1 Besoldungsordnung vom 27. September 1989	4
1.2 Präzisierungen durch den Stadtrat	4
2 Veränderte Rahmenbedingungen	5
2.1 Reisetätigkeit der Mitglieder des Stadtrates	5
2.2 Gesetzliche Bestimmungen	5
3 Zukünftige Regelung	6
4 Redaktionelle Anpassung	6
5 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Bestehende Spesenregelung

1.1 Besoldungsordnung vom 27. September 1989

Die Spesen und Entschädigungen des Stadtrates sind im Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 wie folgt geregelt:

§ 3: Als pauschale Entschädigung für Repräsentationsspesen werden den Mitgliedern des Stadtrates Fr. 5'000.– bzw. dem Stadtpräsidenten Fr. 6'000.– und für Reise- und persönliche Spesen Fr. 4'000.– vergütet.

§ 4: Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten erhält, in die es von der Stadt direkt oder indirekt abgeordnet wurde, fliessen in die Stadtkasse. Davon ausgenommen ist ein Freibetrag von Fr. 2'000.– je Mandat.

1.2 Präzisierungen durch den Stadtrat

Da Unklarheiten bestanden, welche Spesen bzw. Entschädigungen unter diese Regelung fallen, nahm der Stadtrat am 5. April 1995 eine Präzisierung vor (StB 768):

- Bei Reisen ausserhalb von Stadt und Kanton werden die Bahnspesen 1. Klasse Halbtax sowie Verpflegungs- und Unterkunftsspesen vergütet. Halbtaxabonnemente werden angeschafft. Es werden keine Autospesen vergütet.

Am 4. Januar 2001 wurden diese Präzisierungen mit Beschluss 35 überprüft und ergänzt.

- Bei dienstlichen Reisen, insbesondere bei internationalen Treffen, ist der Einbezug der Partnerinnen und Partner in ein Kultur- und Begegnungsprogramm üblich. Bei einer Delegation durch den Stadtrat werden die anfallenden Kosten übernommen.
- Das Inkasso von Ausgaben, die die Mitglieder des Stadtrates bei ihrem dienstlichen Einsatz tätigen, verursacht erheblichen administrativen Aufwand. Einfacher ist die bargeldlose

Bezahlung dieser Spesen, wodurch die Geldrückvergütung entfallen kann. Weiterhin notwendig bleibt allerdings die Einreichung der Belege. Die Eurocard/Silberkarte wird angeschafft. Eine monatliche Einzelabrechnung geht an jeden Karteninhaber bzw. jede Karteninhaberin. Eine zusätzliche Kopie erhält die Stadtbuchhaltung. Die Karteninhaber kontieren und visieren ihre monatlichen Abrechnungen und leiten sie zur Verbuchung über das Finanzinspektorat an die Stadtbuchhaltung weiter.

- Diejenigen Mitglieder des Stadtrates, welche nicht von Amtes wegen eine Jahreskarte der vbl besitzen (als Verwaltungsrätin vbl AG oder Delegierter Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr), erhalten eine solche bzw. einen Jahrespassepartout über zwei Zonen.

2 Veränderte Rahmenbedingungen

2.1 Reisetätigkeit der Mitglieder des Stadtrates

Die Reisetätigkeit der Mitglieder des Stadtrates hat stark zugenommen. Die regionale und überregionale Zusammenarbeit soll weiter gestärkt werden. Die Kontakte auf der Achse Zug–Zürich sollen gefördert werden, ohne die traditionellen Partner in den Waldkantonen zu vernachlässigen. Der Erfahrungsaustausch wird insbesondere mit den gleich grossen Städten St. Gallen, Winterthur und Biel gepflegt. Auf kantonaler und eidgenössischer Ebene engagieren sich Mitglieder des Stadtrates für das Gemeinwohl.

2.2 Gesetzliche Bestimmungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung betreffend Lohnausweis und der kantonalen Weisungen dazu wird die Abgabe der Abonnemente auf den Lohnausweisen insofern aufgeführt, als das Feld F „Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ angekreuzt wird. Das Generalabonnement wird nicht frankenmässig ausgewiesen. Der Ausweis hat jedoch zur Folge, dass allfällige Kosten des Arbeitsweges und selbst finanzierte Reisekosten nicht mehr abzugsfähig sind. Bei denjenigen Mitgliedern von Verwaltungsräten, die Jahreskarten des Betriebes erhalten, hat die neue Regelung zur Konsequenz, dass infolge der Aufführung auf dem Lohnausweis der Bezug der Pauschalentschädigung von Fr. 2'000.– pro Mandat gemäss § 4 Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern gekürzt werden müsste.

Diese Folge ist stossend und führt zu ungleicher Behandlung der Mitglieder des Stadtrates.

3 Zukünftige Regelung

Die Abgabe von Generalabonnements an alle stellt die Mitglieder des Stadtrates gleich. Die Beschaffung von Billetten und deren Abrechnung über die Stadtkasse fällt mit der Anschaffung von Generalabonnements weg. Das Reisen wird von administrativen Aufwänden entlastet. Die Reisetätigkeit mit dem öffentlichen Verkehr wird gefördert. Für das laufende Jahr hat der Stadtrat mit Beschluss 1024 vom 14. November 2007 einen Versuch gestartet. Die Erleichterung des Reisens wird von den Mitgliedern des Stadtrates sehr geschätzt.

Die Abgabe des Generalabonnements ist keine Entschädigung für geleistete Arbeit, sondern ein Mittel, um die Arbeit der Mitglieder des Stadtrates zu erleichtern. Bei einer privaten Benützung kann ein Mehrwert entstehen, der jedoch reduziert wird durch die wegfallenden Passepartouts und Halbtaxabonnemente sowie die Mehrsteuern durch die fehlende Abzugsmöglichkeit für den Arbeitsweg.

Die Stadt kann auf die Abgabe von Halbtaxabonnements, Jahrespassepartouts und die Auszahlung von Reisespesen in Zukunft verzichten.

Die aktuelle Praxis des Stadtrates stimmt formal mit dem ursprünglichen Spesenbeschluss des Grossen Stadtrates nicht mehr überein. Das Reglement muss den aktuellen Anforderungen angepasst werden.

Die Entschädigung für „Reise- und persönliche Spesen“ von Fr. 4'000.– gemäss § 3 des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern umfasst in Zukunft nur noch die persönlichen Spesen. Reisespesen im Inland fallen keine mehr an. Die Mitglieder des Stadtrates haben eine hohe Präsenz in der Öffentlichkeit. Sie repräsentieren die Stadt. Persönliche Spesen von Fr. 4'000.– pro Jahr erscheinen angemessen.

4 Redaktionelle Anpassung

Die Gelegenheit dieser Teilrevision soll für eine redaktionelle Anpassung benützt werden: Die städtischen Reglemente und Verordnungen sind grundsätzlich in Artikel gegliedert. Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 enthält Paragraphen; dies soll angepasst werden.

5 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern zu ändern. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 24. September 2008

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 38 vom 24. September 2008 betreffend

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern, Teilrevision Spesen,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I.

1.

Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Luzern vom 26. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderung

Im ganzen Reglement wird die Bezeichnung „§“ durch „Art.“ ersetzt.

Art. 3

¹ Als pauschale Entschädigung für die in direktem beruflichem Zusammenhang stehenden Kosten für die Betreuung von Gästen und zur Kontaktpflege sowie für interne Anlässe werden den Mitgliedern des Stadtrates Fr. 5'000.– bzw. dem Stadtpräsidenten Fr. 6'000.– und für persönliche Spesen Fr. 4'000.– vergütet.

² Anstelle von Spesen für Reisen im Inland haben die Mitglieder des Stadtrates Anspruch auf ein Generalabonnement 1. Klasse.

³ Bei Delegation durch den Stadtrat haben die Mitglieder des Stadtrates bei Reisen ins Ausland Anspruch auf Vergütung der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten.

⁴ Den Partnerinnen und Partnern der Mitglieder des Stadtrates stehen bei Delegation durch den Stadtrat die Vergütung der Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zu.

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 23. Oktober 2008

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

